

Vertragsgestaltung im Rahmen agiler Softwareentwicklung

Nils Purwin, LL.M., B.Sc.

Inhaltsverzeichnis

- A. Einführung in die Thematik
- B. Agilität in der Vertragsgestaltung
 - I. Entwicklungsleistung
 - II. Einräumung von Nutzungsrechten
 - III. Abnahme der Entwicklungsleistung
 - IV. Gewährleistungsrechte
- C. Schlussbetrachtung

A. Einführung in die Thematik

Software: Oberbegriff für Handbücher, Computerprogramm, u.ä.

Computerprogramm: Urheberrechtlich geschütztes Werk § 2 Abs. 1 Nr. 1, § 69a ff. UrhG.

Softwareentwicklung: “Ist ein dynamisch, zielbewusster Schöpfungsprozess mit fließenden Entwicklungsstufen, die auf eine einheitliche Wertschöpfung ausgerichtet sind.”

A. Einführung in die Thematik

Agile Entwicklung

“Wir erschließen bessere Wege, Software zu entwickeln, in dem wir es selbst tun und anderen dabei helfen.”

Individuen & Interaktion vs. Prozesse & Werkzeuge

Software vs. Dokumentation

Kooperation vs. Vertragsverhandlungen

Reaktion vs. starrem Plan

A. Einführung in die Thematik

§ 631 Abs. 1 BGB

- > Vereinbartes Werk:
 - Lasten- & Pflichtenheft
 - Sache oder Erfolg (§ 631 Abs. 2 BGB)
- > Fokus liegt auf der Funktionsfähigkeit mit der Konsequenz, dass der vertraglich vereinbarte Erfolg geschuldet ist.

§ 651 BGB (-)

- Herzustellende oder zu erzeugende bewegliche Sachen
 - Übertragung von Eigentum und Besitz im Vordergrund
- > § 90 BGB für Software (-)
- > Fokus auf dem Schöpfungsprozess
- > Höhere Präsenz der Planungsleistung

B. Agilität in der Vertragsgestaltung

I. Entwicklungsleistung

Lastenheft (technisch):

“Gesamtheit der Forderungen an die Lieferung und Leistung eines AG.”

- Verantwortung des AG
- Fachliches Grobkonzept

∕

Pflichtenheft (technisch):

“Die vom AN erarbeiteten Realisierungsvorgaben.”

- Verantwortung des AN
- Fachliches Feinkonzept
- Technisches Konzept

Verwendungseignung i.S.d. § 633 Abs. 2 S. 2 BGB

Sukzessive Beschaffenheitsvereinbarung i.S.d. § 633 Abs. 2 S. 1 BGB

- Vertragsschluss (*“essentialia negotii”*)
- Konkretisierung der Anforderungen (Pflichtenheft)
- ABER: Keine Veränderung des Lastenhefts
- Erhebung der Mitwirkung zur vertraglichen Pflicht des AG

B. Agilität in der Vertragsgestaltung

I. Entwicklungsleistung

Qualitätsdefinition:

“Grad, in dem ein Satz inhärenter Merkmale Anforderungen erfüllt.”

Softwarequalität:

- Entspringt dem Entwicklungsprozess.
- Je konkreter der AG Wünsche äußert, desto höher ist die Qualität.

agile Softwareentwicklung = höhere Softwarequalität

- Subjektive Erwartungshaltung
- Qualitätsgrad

B. Agilität in der Vertragsgestaltung

II. Rechteeinräumung

Urheber:

- Natürliche Person (kein Unternehmen)
- Geistige Schöpfung

Teamarbeit:

- § 8 Abs. 1 UrhG Miturheberschaft
- Bei Mitwirkung am technischen Konzept

Übertragung der Rechtsinhaberschaft

- ArbN: § 69b Abs. 1 UrhG
- Andere: § 31 Abs. 1 UrhG

Rechteeinräumung durch AN an AG

- § 31 Abs. 1, 3 UrhG
- Verpflichtung: § 631 i.V.m. § 633 Abs. 1 BGB

B. Agilität in der Vertragsgestaltung

II. Rechteinräumung

Gemeinsame Rechtsinhaberschaft

Voraussetzung:

- Mitwirkung von ArbN des AG am technischen Konzept

Problem:

- AG & AN => Rechtsinhaber
- Abtretung der Miturheberschaft vorab nicht möglich

Lösung:

- Vertragliche Klärung der Rechtsinhaberschaft zwischen AG & AN

B. Agilität in der Vertragsgestaltung

III. Abnahme der Entwicklungsleistung

Konkludente Abnahme:

- Produktive Nutzung
- Nicht unerheblichen Zeitraum
- Anerkennung als vertragsgemäß

Abnahmeverfahren:

- Konzeptionierung
- Durchführung

Abnahme - § 640 Abs. 1 BGB

- Immaterielles Wirtschaftsgut
- Abnahmefähigkeit durch Rspr.

B. Agilität in der Vertragsgestaltung

III. Abnahme der Entwicklungsleistung

Teilabnahme

- Eindeutige Abgrenzbarkeit im fachlichen Grobkonzept
- Vereinbarung über Teilabnahme

Augenscheinnahme (“Freeze”)

- “Freeze” des fachlichen Feinkonzepts
- Einbeziehung als Beschaffenheitsvereinbarung

Änderungsanforderungen

B. Agilität in der Vertragsgestaltung

IV. Gewährleistungsrechte

Abnahme § 640 Abs. 1 BGB:

“Prüfung des AG, ob die vom AN erstellte SW die vereinbarte Beschaffenheit aufweist und sich für die gewöhnliche Verwendung eignet.”

+

Mangel:

“Abweichung zwischen der vereinbarten Funktionalität und der tatsächlichen Leistungsfähigkeit.”

§ 634 BGB

- Nacherfüllung (§ 634 Nr. 1 BGB i.V.m. § 635 BGB)
- Selbstvornahme (§ 634 Nr. 2 BGB i.V.m. § 637 BGB)
- Rücktritt & Minderung (§ 634 BGB Nr. 3 BGB)

B. Agilität in der Vertragsgestaltung

IV. Gewährleistungsrechte

Einrede der Verjährung - § 634a BGB

§ 634a Abs. 1 Nr. 1 BGB:

- Sacheigenschaft
- Kaufrecht über § 651 BGB

§ 634a Abs. 1 Nr. 3 BGB

- § 195 f. BGB
- Keine Sacheigenschaft

Allerdings:

- Anwendungsbereich § 634 Abs. 1 Nr. 3 BGB, wenn erst bei Ausführung oder Fertigstellung der Leistung klar wird, ob ein Mangel vorliegt oder nicht.

- SW ist abnahmefähig, somit Anwendungsbereich nicht eröffnet.

=> § 634a Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 634a Abs. 2 BGB; 2 Jahre nach Abnahme.

C. Schlussbetrachtung

1. Erstellung des Pflichtenhefts nach Vertragsschluss
2. Höhere Softwarequalität
3. Gemeinsame Rechtsinhaberschaft wahrscheinlich
4. Teilabnahmen / “Freeze”
5. Gewährleistung beginnt mit Abnahme